

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: § 77 ArbGG, §§ 519 b Abs. 2, 232 Abs. 2, 233 ZPO

Leitsatz:

Der Prozeßbevollmächtigte muß sich über den genauen Zeitpunkt des die Berufungsbegründungsfrist in Lauf setzenden Eingangs der Berufungsschrift beim Berufungsgericht vergewissern.

Aktenzeichen: 1 AZB 1/57

Beschluß des BAG vom 23. Januar 1957

LAG Hamm



1 AZB 1/57

2 Sa 701/56 (Hamm)

3

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 23. Januar 1957 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluß der 2. Kammer des Landesarbeits-
gerichts Hamm vom 27. November 1956 - 2 Sa 701/56 -
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Hagen vom 18. Sep-
tember 1956 ist die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen
worden. Das Urteil wurde ihrem Prozeßbevollmächtigten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



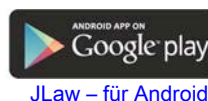
am 1. Oktober 1956 zugestellt. Durch Schriftsatz vom 13. Oktober 1956 hat sie dagegen Berufung eingelegt. Dieser Schriftsatz wurde in Köln am 13. Oktober 1956 am Bahnpostamt aufgegeben. Der Stempel des durch Eilboten zu befördernden Briefes trägt die Uhrzeit: 15 Uhr.

Dieser Eilbrief ist gemäß Poststempel am 13. Oktober 1956 um 22 Uhr am Postamt in Hamm eingegangen und noch am selben Tage dem Zustellungsbevollmächtigten, Z , in seiner Wohnung zugestellt worden. Als Ablauf der Begründungsfrist wurde, da man nicht mehr mit dem Eingang der Berufung am 13. Oktober 1956 rechnete, im Terminskalender des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin der 29. Oktober 1956 eingetragen (der 28. Oktober 1956 war ein Sonntag).

Die Berufung wurde mit Schriftsatz vom 27. Oktober 1956 begründet, der am 28. Oktober 1956 um 8,30 Uhr beim Landesarbeitsgericht einging. Laut Poststempel ist dieser ebenfalls durch Eilboten beförderte Brief am 27. Oktober 1956 um 24 Uhr beim Postamt in Hamm eingegangen. Die Berufung wurde deshalb wegen Versäumung der Begründungsfrist verworfen.

Die Klägerin hat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesen Antrag hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die sofortige Beschwerde zugelassen. Mit der fristgemäß eingelegten sofortigen Beschwerde verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weiter. Sie ist der Auffassung, es habe ein unabwendbarer Zufall vorgelegen, da ihr Prozeßbevollmächtigter nicht damit habe rechnen können, daß die Berufungsschrift vom 13. Oktober 1956 noch am selben Tage beim Landesarbeitsgericht eingehen würde.

Diese Ansicht der Klägerin kann nicht gebilligt werden. Zwar ist die sofortige Beschwerde auch dann zulässig, wenn sie sich gegen einen die Bewilligung der Wiedereinsetzung verweigernden Beschluß des Landesarbeitsgerichts richtet (vgl. BAG, Beschluß vom 22. Juni 1956,



1 AZB 8/56, AP Nr. 6 zu § 77 ArbGG). Der Senat hat jedoch in jener Entscheidung bereits ausgesprochen, daß der Prozeßbevollmächtigte die Fristen nicht auf Grund einer angenommenen, sondern der wirklich gegebenen Sachlage eintragen muß. Dagegen ist hier verstoßen worden. Es konnte keineswegs damit gerechnet werden, daß die Berufungsschrift nicht bereits am Absendetag beim Landesarbeitsgericht eintreffen würde. Dagegen sprachen sowohl die Entfernung wie die Bahnverbindungen zwischen Köln und Hamm. Da der die Berufungsschrift enthaltende Brief per Eilboten befördert wurde, lag sogar die Annahme nahe, daß er noch am selben Tage beim Landesarbeitsgericht eintreffen würde. Zum mindesten hätte sich der Prozeßbevollmächtigte, wie in dem angeführten Beschluß bereits ausgesprochen ist, durch Bestätigung des Gerichts über den tatsächlichen Eingang der Berufungsschrift Gewissheit verschaffen müssen (z.B. durch fernmündliche Erkundigung beim Landesarbeitsgericht oder durch Einholung einer schriftlichen Bescheinigung oder eines Vermerks auf einer Abschrift der Berufungsschrift). All das ist nicht geschehen. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruht deshalb nicht auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO, d.h. auf einem Ereignis, das auch durch die äußerste, nach den Umständen des Falles vernünftigerweise aufzuwendende Sorgfalt des Prozeßbevollmächtigten weder abgewehrt noch rechtzeitig in seinen Folgen beseitigt werden konnte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Fristversäumung auf einem Verschulden eines Angestellten des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beruht. Jedenfalls beruht sie auf dessen eigenem Verschulden; denn die Begründung der sofortigen Beschwerde zeigt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Art und Weise, in der hinsichtlich der Eintragung der Berufungsbegründungsfrist verfahren worden ist, für zutreffend hält. Daraus muß geschlossen werden, daß er seine Angestellten nicht darüber belehrt haben kann, daß diese Handhabung unrichtig ist. Hierin liegt ein eigenes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, das die Klägerin gemäß § 232 Abs. 2 ZPO gegen sich gelten



lassen muß.

Hiernach kann die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben, sondern ist mit der Kostenfolge gemäß § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)